



An die  
Präsidentin des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1217**

Ulmenstr. 67  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon 0211 / 9 41 05 - 0  
Telefax 0211 / 9 41 05 - 20

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl  
02 11 / 9 41 05 -

Datum

St/L

13

19.12.1991

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts  
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 2.10.1991**

Sehr geehrte Frau Friebe,

seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1912 ist die Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit eines unserer wichtigsten Aufgabenschwerpunkte. Deshalb hat sich in den vergangenen Jahren der Sozialdienst Kath. Männer auch engagiert an der in der Fachöffentlichkeit geführten Diskussion zur Neuregelung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige beteiligt.

Auf diesem Hintergrund möchten wir Ihnen heute die Stellungnahme der Zentrale des Sozialdienstes Kath. Männer zum vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme schicken.

An die Fraktionsvorsitzenden und sozialpolitischen Sprecher der im Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen haben wir ebenfalls unsere Stellungnahme zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Lodde  
(Generalsekretär)

Marius Stark  
(Referent)

**Anlage**

ZENTRALE DES SOZIALDIENSTES  
KATHOLISCHER MÄNNER E.V.  
4000 Düsseldorf 30  
Ulmenstraße 67



---

S T E L L U N G N A H M E  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung NW  
vom 2.10.1991

"Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes  
und zur Anpassung des Landesrechts"

---

Allgemein:

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12. September 1990 wird am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

Wir teilen mit der Landesregierung die Auffassung, daß es sich bei dem "neuen Betreuungsgesetz um eines der wichtigsten Reformwerke auf dem Gebiet des Familienrechts" handelt. In diesem Zusammenhang bedauern wir es umso mehr, daß der Entwurf der Landesgesetzgebung BtG in Nordrhein-Westfalen erst drei Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt wird.

Zur konzeptionellen Vorbereitung der landesrechtlichen Ausführungsgesetze hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 27. und 28. Februar 1991 zu einem zweitägigen Workshop geladen. Ziel dieser Veranstaltung war es, "die sachlichen Probleme und notwendigen Regelungen und Schwerpunkte aus der Sicht aller zukünftig mit der Durchführung des Betreuungsgesetzes befaßten gesellschaftlichen Kräfte aufzuzeigen".

Nach unserer Meinung sind viele der dort mehrheitlich gefaßten Empfehlungen nicht in den Entwurf des Gesetzes aufgenommen worden (beispielhaft seien hier die Themen Finanzierung und Betreuungsbeirat genannt).

Zu Artikel 1  
Landesbetreuungsgesetz

Zu § 1 Abs. 1

Es reicht u.E. nicht aus, daß die zuständigen Behörden die Zusatzbezeichnung "Betreuungsstelle" erhalten. Aufgrund nicht zu vereinbarenden Interessenskollision (einerseits rechtliche Vertretung behinderter und kranker Personen, andererseits Sozialleistungsträger für vorrangige Hilfen, z.B. nach dem BSHG) sollte eine strenge institutionelle Trennung der beiden Aufgabenbereiche vorgehalten werden. Beim Aufbau der örtlichen Betreuungsbehörde, bei den Kreis- und Stadtverwaltungen darf es daher nicht dazu kommen, daß die Aufgaben vom Jugend- oder Sozialamt erledigt werden.

Zu § 2 Ziff. 2

Die hier geforderten mindestens "zwei hauptamtlichen Mitarbeiter" werden von uns abgelehnt. Nach unserer Ansicht reicht es aus, wenn ein hauptamtlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht. Dieser hat im Sinne des § 1908 f BGB überwiegend als Zielgruppe die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die gewonnen, angeleitet und kontinuierlich begleitet und motiviert werden müssen. Die in der Begründung angegebene notwendige Vertretung ist für eine solche Tätigkeit nach unserer Ansicht nicht notwendig. Darüber hinaus besteht auch die große Gefahr, vor allem bei der fehlenden finanziellen Unterstützung, daß viele kleinere Vereine, die nur einen hauptamtlichen Mitarbeiter in diesem Bereich beschäftigt haben, in Zukunft als Betreuungsverein keine Anerkennung mehr finden können.

Nach unserer Erfahrung bietet jedoch nur ein plurales Beratungsangebot die Chance, ehrenamtliche Betreuer ausreichend persönlich zu beraten, anzuleiten und Neue hinzuzugewinnen.

Das Gesetz sieht im übrigen ja durchaus vor, daß Betreuungsvereine weitere hauptberufliche Mitarbeiter haben, die sich ausschließlich (als Berufsbetreuer in Vereinen) der Betreuungsarbeit widmen. Die Realisierung dieser Möglichkeit sollte jedoch den Betreuungsvereinen vor Ort überlassen sein.

Weitere Vorschläge zur Landesgesetzgebung:

1. **Förderung von Betreuungsvereinen**

Das besondere Ziel des Gesetzes, möglichst viele Betreuer zu gewinnen und auch mehr Angehörige zu motivieren ein solches Amt zu übernehmen, läßt sich nur realisieren, wenn es zu einer systematischen und zuverlässigen Begleitung dieses Personenkreises kommt. "Den Betreuungsvereinen kommt hierbei die wichtige Aufgabe zu, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, in ihrer Aufgabe einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten" (lt. Begründung der Landesregierung im Gesetzesentwurf).

Der SKM kritisiert, daß trotz dieser gewichtigen Aussage in dem Gesetzesentwurf keinerlei Hinweise über Höhe, Umfang bzw. Richtlinien zur möglichen finanziellen Förderung von Betreuungsvereinen zur Erfüllung dieser Aufgaben enthalten sind.

Nach unserer Ansicht müßten 90 % der Personal- und Sachkosten (einschließlich einer halben Verwaltungsstelle) für einen hauptamtlichen Mitarbeiter (mit dem Aufgabenschwerpunkt gemäß § 1908 f BGB) durch eine öffentliche Hand getragen werden. Es ist problematisch, wenn dem Betreuungsverein zugemutet wird, mit zwei Kostenträgern (Kommune und Land) abzurechnen, wie dies in Vorüberlegungen des Ministeriums angedeutet wurde. Außerdem dürften die Vereine nicht dem Risiko ausgesetzt werden, daß einzelne Kommunen ihren Anteil der Kostenerstattung aufgrund mangelnder gesetzlicher Verpflichtung nicht übernehmen. Die notwendige Beteiligung der Kommunen an den Kosten des

Landes könnten gegebenenfalls durch eine Umlage sichergestellt werden.

Ein höherer Eigenanteil als 10 %, der ja durch Übernahme von Betreuungen und deren Finanzierung im Sinne des § 1908 e BGB erzielt werden kann, ist nicht zu akzeptieren, da nach unserer Ansicht die Gefahr besteht, daß aufgrund der Belastungen durch die Betreuungsarbeit die eigentliche Aufgabe im Sinne des § 1908 f BGB nicht mehr wahrgenommen werden können.

## 2. Anforderungsprofil an die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden

Der SKM ist der Meinung, daß auch an die hauptberuflichen Mitarbeiter der Betreuungsbehörden die gleichen Berufsausbildungsvoraussetzungen gestellt werden sollten, wie sie gemäß § 2 Ziff. 2 von den hauptberuflichen Mitarbeitern der Betreuungsvereine gefordert werden. Hier müßte u.E. eine entsprechende Ergänzung in § 1 erfolgen.

## 3. Betreuungs-Arbeitsgemeinschaft

Wir halten es für notwendig, wenn auf örtlicher, aber auch auf überörtlicher Ebene, Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Die Einrichtung dieser Arbeitsgemeinschaften ist nützlich und notwendig, um durch Koordination, gegenseitiger Information und Zusammenarbeit, eine effektivere Bewältigung der im Betreuungsgesetz gestellten Aufgaben zu gewährleisten. Organisation und Struktur dieser Arbeitsgemeinschaften müßten auf örtlicher Ebene zwischen der Betreuungsbehörde und den Betreuungsvereinen abgesprochen werden.

Wir teilen die Meinung der Arbeitsgruppe 1 der o.g. Fachtagung des MAGS, die dafür plädierte, die Betreuungsarbeitsgemeinschaft in das Landesgesetz so aufzunehmen, wie es in den ersten Gesetzentwürfen zum Betreuungsgesetz vorgesehen war. Hierbei sollten bestimmte Funktionen festgelegt werden.

Hier seien beispielhaft genannt:

- Abstimmung und Klärung der verbindlichen Übernahme bestimmter Angebote (im Sinne des § 1908 f BGB) durch einzelne Angebotsträger
- Überwachung fachlicher Standards in der Betreuungsarbeit (z.B. die Sicherstellung der Aufsicht über private Berufsbetreuer)
- allgemeiner Erfahrungsaustausch und gezielte Bedarfsplanung (Betreuungsstatistik)